

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.
OT Klein Gübs, Königsborner Straße 13, 39175 Biederitz

An alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Magdeburg, 11.03.2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Beginn des Jahres, spätestens jedoch seit 01.02.2015 könnt Ihr mit der Vertrauensarbeitszeit Euren Arbeitsalltag noch flexibler als bisher gestalten. Sachsen-Anhalt bietet damit seinen Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern ein fortschrittliches und attraktives Arbeitszeitmodell, wie es nur wenige Bundesländer vorweisen können.

Die Mitglieder des Vorstands des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt möchten dieses positive Ereignis zum Anlass nehmen, um kurz die Entwicklung darzustellen.

So können wir durchaus selbstbewusst herausstellen, dass wir den entscheidenden Anstoß zu dieser Entwicklung gegeben haben.

Auf dem Rechtspflegertag im November 2011 in Magdeburg, welcher unter dem Motto „Vertrauensarbeitszeit für Rechtspfleger“ stand, wurde durch überzeugenden Vortrag des Kollegen Volker Laedtke (Vorsitzender des BDR Hamburg) die flexible Arbeitszeit ohne Zeiterfassung vorgestellt. Auf diesem Rechtspflegertag waren neben dem damaligen Justizstaatssekretär Schmidt-Elsaesser auch Vertreter des Oberlandesgerichts Naumburg anwesend. In der Folgezeit bedurfte es in mehreren Gesprächen im Ministerium für Justiz und Gleichstellung einiger Überzeugungsarbeit des Vorsitzenden Matthias Urich, um viele Vorbehalte zu entkräften. Schließlich gelang es in einem Gespräch im April 2012 Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb von der probeweisen Einführung der Vertrauensarbeitszeit an zwei Amtsgerichten in Sachsen-Anhalt (Halle und Schönebeck) zu überzeugen. Frau Prof. Dr. Kolb hat die, zunächst probeweise und später landesweite, Einführung der Vertrauensarbeitszeit stets unterstützt, wofür wir vom Vorstand des Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt an dieser Stelle unseren Dank aussprechen möchten.

Die Pilotierung der Vertrauensarbeitszeit für zunächst ein Jahr begann ab 01.06.2013. Der Hauptpersonalrat, mit seinem Vorsitzenden Mario Blödtner an der Spitze, hat durch seine engagierte Arbeit ebenfalls großen Anteil an der Einführung der Vertrauensarbeitszeit. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium wurde nach erfolgreichem Verlauf der Pilotierung eine Rahmendienstvereinbarung für den Geschäftsbereich des Ministeriums abgeschlossen.

Kontakt

Matthias Urich
Vorsitzender
Tel.: +49 (0) 391 6066904
Fax.: +49 (0) 39292 663 32
E-Mail: murich@bdr-online.de
E-Mail: post.sachsen-anhalt@bdr-online.de

Bankverbindung

VRB Saale-Unstrut e. G.
IBAN: DE26 8006 3648 0001 9356 00
BIC: GENODEF1NMB
Kontonr.: 1935600, BLZ: 800 636 48

Wir hoffen, dass Ihr mit der Vertrauensarbeitszeit die Vereinbarkeit von Beruf, familiären und privaten Belangen besser gestalten könnt und rufen Euch aber auch gleichzeitig zu einem verantwortungsvollen Umgang auf. Schließlich haben wir stets argumentiert, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ihre Arbeit eigenverantwortlich erledigen können, ohne die Belange von Mitarbeitern und Bürgern zu vernachlässigen.

Der beschriebene zeitliche Verlauf zeigt, dass es für positive Veränderungen manchmal viel Geduld, Ausdauer und vor allem eines besonnenen Vorgehens bedarf. Es zeigt aber auch, dass es wichtig ist, einen aktiven und gut organisierten Berufsverband zu haben, der die Interessen der Berufsgruppe und seiner Mitglieder vertritt. In diesem Sinne bitten wir Euch, dieses Schreiben auch an Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten, die nicht Mitglieder im Bund Deutscher Rechtspfleger sind. Dies nicht vordergründig, um sie als neue Mitglieder zu gewinnen, vielmehr um zu zeigen, was wir als Berufsverband erreichen können.

Aus dem beschriebenen Verlauf der Einführung der Vertrauensarbeitszeit ist auch erkennbar, dass eine kompetente und engagierte Personalvertretung wichtig ist. Wir bitten Euch daher:

Nehmt an den Personalratswahlen am 29.04.2015 teil! Wählt die Vertreter des Bundes Deutscher Rechtspfleger als Mitglieder des Hauptpersonalrates und der Bezirkspersonalräte!

Das Modell „Vertrauensarbeitszeit“ mag nicht für jedermann (und –frau) gleich attraktiv sein, bietet aber aus unserer Sicht in jedem Fall eine zusätzliche Alternative für alle Kolleginnen und Kollegen zur bisherigen Funktionszeitregelung.

In diesem Zusammenhang möchten wir Euch eine vielleicht nicht ganz so bekannte Teilzeitregelung vorstellen. Die schlechte Nachricht gleich vorab: Die Dienstbezüge reduzieren sich im entsprechenden Umfang der Arbeitszeitermäßigung (§ 6 LBesG LSA). Auch sollte sich der Umfang der übertragenen Aufgaben am Umfang der (reduzierten) Arbeitszeit des Einzelnen orientieren, egal welche der nachfolgend beschriebenen Teilzeitmöglichkeiten Ihr wählen solltet. Aus der früheren „Zwangsteilzeit“ für die Tarifbeschäftigten ist der heutige Teilzeittarifvertrag Sachsen-Anhalt (TV-TZ LSA) hervorgegangen. Aufgrund eines Beschlusses des Kabinetts wurden die Möglichkeiten nach dem TZ-TV LSA nach Maßgabe der §§ 64 und 65 LBG LSA auch für die Beamten eröffnet. Unseres Wissens werden in der Justiz LSA derzeit nur Anträge aus familiären Gründen nach § 65 LBG LSA (Familienteilzeit) genehmigt, Anträge nach § 64 LBG LSA (voraussetzungslose Teilzeit) hingegen abgelehnt. Dies bedeutet, wer die Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung nach § 65 LBG LSA erfüllt, kann diese auch in Anlehnung an den TZ-TV LSA beantragen.

Welche „Vorteile“ bietet eine Teilzeitbeschäftigung in Anlehnung an den TZ-TV LSA im Gegensatz zur normalen Teilzeit?

Bei der „normalen“ Teilzeit wird bekanntlich die wöchentliche Arbeitszeit reduziert.

Bei einer Teilzeit in Anlehnung an den TZ-TV LSA erfolgt ebenfalls eine Arbeitszeitermäßigung. Allerdings ist in diesem Fall grundsätzlich weiterhin die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von 40 Stunden zu erbringen. Der „Ausgleich“ auf die reduzierte Arbeitszeit erfolgt in Form von (ganzen) Ausgleichstagen. Nach dem TZ-TV LSA sind folgende Möglichkeiten der Arbeitszeitermäßigung vorgesehen:

- a) auf 95 v. H. (38 h) bei 6,5 Ausgleichstagen im Kalenderhalbjahr,
- b) auf 93,75 v. H. (37,5 h) bei 8,125 Ausgleichstagen im Kalenderhalbjahr,
- c) auf 92,5 v. H. (37 h) bei 9,75 Ausgleichstagen im Kalenderhalbjahr.

Die Ausgleichstage sind im jeweiligen Halbjahr in Anspruch zu nehmen. Der TZ-TV LSA gilt derzeit befristet bis 31.12.2016. Der Abschluss von Teilzeitarbeitsverhältnissen über den 31.12.2016 hinaus ist dabei zulässig; die Teilzeitarbeitsverhältnisse müssen jedoch (spätestens) vor dem 01.01.2017 beginnen.

Wer also anstatt einer wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit lieber auf Ausgleichstage zurückgreifen möchte, kann die beschriebene Alternative beantragen, selbstverständlich auch für das Modell der Vertrauensarbeitszeit. Fragt doch einfach bei Interesse in Eurer Verwaltung nach!

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Urich
Vorsitzender